

# § 48 W-JagdG

W-JagdG - Wiener Jagdgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2025

Die Eigenjagdberechtigten (§ 4, Abs. 2), Pächter von Eigenjagden (§ 46), Pächter von Gemeindejagden (§ 22), verantwortliche Vertreter von Eigenjagdberechtigten (§ 46, Abs. 6), Bewirtschafter von Eigenjagden (§ 46, Abs. 6) und Gemeindejagdverwalter (§ 37) sind Jagdausübungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes. Die Jagdausübungsberechtigten, Jagdaufseher (§ 62), Abschußnehmer (§ 35, Abs. 2) und Jagdgäste sind Jagdausübende, wenn sie eine gültige Jagdkarte besitzen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)